Melderegisterauskunft einholen 2
Voraussetzungen 3
Erforderliche Unterlagen 3
Formulare 3
Gebühren 3
Rechtsgrundlagen 4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 4
Weiterführende Informationen 4
Hinweise zur Zuständigkeit 4

Melderegisterauskunft einholen

Sie können als Privatpersonen oder -institutionen einfache Melderegisterauskünfte aus dem Berliner Melderegister beantragen.
Eine einfache Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetz (BMG) enthält folgende Angaben:

- Auskunft über Familiennamen und Vornamen
- aktuelle Anschrift/en
- ggf. Doktorgrade
- ggf. die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist

Eine erweiterte Melderegisterauskunft darf die Meldebehörde erteilen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.
Den Umfang der Einwohnerdaten für eine erweiterte Melderegisterauskuntf nach § 45 BMG entnehmen Sie bitte der **Rechtsgrundlage**.
Das berechtigte Interesse ist für jedes benötigte Datum glaubhaft zu machen.

Die Auskunftserteilung aus dem Berliner Melderegister erfolgt grundsätzlich aus dem aktuellen Einwohnerdatenbestand (Einwohner nicht länger als 5 Jahre verzogen oder verstorben) bzw. aus dem gesonderten Datenbestand gemäß § 13 Abs. 2 BMG (Einwohner nicht länger als 55 Jahre verzogen oder verstorben).

Melderegisterauskünfte zu Einwohnern, die **länger als 55 Jahre** verzogen oder verstorben sind, sind melderechtlich nicht zulässig. Es darf jedoch Auskunft nach Archivrecht erteilt werden.
Weiterführende Informationen zu diesem Personenkreis finden Sie hier **Link zur Archivauskunft**.

Meldeunterlagen von Personen, die vor 1960 (ehemaliger Westteil) bzw. vor Mai 1945 (ehemaliger Ostteil) aus Berlin verzogen oder verstorben sind, befinden sich - soweit sie nicht durch Kriegseinwirkungen vernichtet wurden - beim **Landesarchiv**.

Bitte verwenden Sie für Ihre Anfrage den auf dieser Internetseite hinterlegten Musterantrag (bitte vollständig ausfüllen).

Wenn Sie einen formlosen Antrag stellen, vergessen Sie nicht Ihre vollständigen Absenderangaben, sowie Ihre Erklärung, dass die Auskunft nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels verwendet wird (bzw. andernfalls die Einverständniserklärung vorliegt).
Sofern die Auskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird, sind diese anzugeben.

Für die Abfrage einer einfachen Melderegisterauskunft gibt es zwei eigene Dienstleistungen:

- **Melderegisterauskunft online für Einzelabfrager**
- **Melderegisterauskunft online für registrierte Nutzer**

Die jeweiligen Voraussetzungen können Sie dort entnehmen.

Voraussetzungen

- **Angaben über die gesuchte Person**
  Familienname, Vorname, Geburtsdatum und/oder auch die letzte Ihnen bekannte Anschrift in Berlin müssen eine **eindeutige Identifizierung** der angefragten Person zulassen.
- **Schriftliche Anfrage**
  Wenn Sie das Online-Verfahren nicht nutzen, können Sie bei allen zuständigen Behörden (siehe unten) **nur schriftlich** anfragen.
  Die Verwaltungsgebühr ist bei schriftlichen Anfragen im Voraus zu entrichten (siehe unten).
- **Bei Beantragung einer erweiterten Melderegisterauskunft**
  muss das berechtigte Interesse für jedes benötigte Datum glaubhaft gemacht werden oder
  Sie fügen Nachweise bei (z.B. Vollstreckungstitel).

Erforderliche Unterlagen

- **Keine Unterlagen erforderlich**

Formulare

- **Musterantrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft** (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/20170811_antrag_auf_erteilung_einer_einfachen_melderegisterauskunft.pdf)
- **Musterantrag auf Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft** (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/20170811_antrag_auf_erteilung_einer_erweiterten_melderegisterauskunft.pdf)

Gebühren

- Einfache Melderegisterauskünfte je angefragte Person 10,00 Euro.
- Erweiterte Melderegisterauskünfte je angefragte Person 15,00 Euro.
- Auskunft nach Archivrecht, wenn ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich ist 30,00 Euro.

Die Gebühr ist im Voraus auf das **Konto** der Meldebehörde zu überweisen, an die Sie Ihren Antrag richten. Als Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger geben Sie bitte an: Melderegisterauskunft über...(Name der angefragten Person).

Eine Bearbeitung Ihrer Anfrage erfolgt erst nach Feststellung des Gebühreneinganges.

Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn:

- das Auskunftsergebnis bereits bekannt war.
- die Suche nicht zum gewünschten Erfolg führte und/oder
- die Auskunft nicht zulässig ist (wenn einer Auskunftserteilung schutzwürdige Belange entgegenstehen, z.B. wenn eine Auskunftssperre eingetragen ist).

Hinweis:

- Verrechnungsschecks, Lastschrifteinzugsermächtigungen und Briefmarken werden **nicht** als Zahlungsmittel entgegengenommen.

Rechtsgrundlagen

- **Bundesmeldegesetz** (https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/)
- **Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO): Tarifstelle 3051 a)** (https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VwGebOBE2009V11Anlage)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Folge des Eingangs der Anfragen bzw. Feststellung des Zahlungseinganges. Die Bearbeitungsdauer beträgt je nach Auskunftsaufkommen bei der jeweiligen Meldebehörde mehrere Wochen. Bitte sehen Sie von Rückfragen ab.

Weiterführende Informationen

- **Datenschutzhinweise Melderegisterauskunft** (https://www.berlin.de/labo/_assets/buergerdienste/datenschutzhinweise_melderegisterauskunft.pdf)
- **Informationen zur Herausgabe von Melderegisterauszügen im Zusammenhang mit der Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024** (https://www.berlin.de/labo/_assets/buergerdienste/informationen-an-parteien_europawahl-2024_barrierefrei.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Ihre schriftliche Anfrage können Sie an eine der folgenden Behörden senden.